

# **Heimaufsicht und Kindeswohl**

im Spannungsfeld von staatlicher Aufsicht und Genehmigung, Kinderrechten und Kindeswohl und der Trägerverantwortung für eine gute Pädagogik

AFET-Bundesverband für Erziehungshilfen e.V.

Fachforum DJHT 2017 Düsseldorf

29.3.17, 14.00 Uhr, Raum 111

Christian Schrapper

# Meine Fragen

- (1) Was läuft falsch in „der“ Heimerziehung?
- (2) Was muss zum Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen beaufsichtigt werden?
- (3) Was ist dazu erforderlich?

# **(1) Was läuft falsch in „der“ Heimerziehung?**

**aus „Skandal“-Gutachten der letzten Jahre**

- Lernfenster, educon/Recke-Stiftung (Hilden/Düsseldorf)
- Haasenburg, Brandenburg
- Friesenhof, Schleswig-Holstein

# Educon - Lernfenster (2008/9)

## ***Vier „Bausteine“ gewaltförmiger Betreuungspraxis:***

- *[es] wa::r ein punkt erreicht wo nichts mehr ging [...] und ähm die Rabea wurde immer schlimmer (.) und wir kamen da in der [Gruppenname] vollkommen an unsere grenzen“*
- Körperorientierte Interaktionstherapie (KIT) als zentraler Teil des IntraActPlus-Ansatzes - eine „raffiniert verharmlosend gewählte Bezeichnung“ (Benz, 2005)
- Gruppenleitung als dominante und zugleich charismatische, die Kolleg\_innen verführende Figur
- nicht zuletzt unter der betriebswirtschaftlichen Dynamik einer dominanten Rentabilitätsperspektive auf die Wohngruppenarbeit,

(vgl. Fabian Kessl und Friederike Lorenz: „Gewaltförmige Konstellationen in den stationären Hilfen für Kinder und Jugendliche – Eine Fallstudie“; Graf Recke Stiftung und Universität Duisburg-Essen, 2016)

## II. Zentrale Befunde:

### (1) Kontext der Historie und Traditionen

- Vom Vagabundenheim in Bochum zum Rettungshaus in Wittlaer bei Düsseldorf war eine beeindruckend schnelle und erfolgreiche Entwicklung von der christlichen Initiative zur kirchlichen Institution
- Die Graf Recke Stiftung ist seit mindestens 60 Jahren krisenerfahren und krisengeschüttelt
- Recke rettet in Not geratene evangelische Träger (Ratingen, Hilden)
- mit EDUCON soll endlich auch wirtschaftlicher Erfolg gelingen – oder wird es vor allem ein „Verlust an Bodenhaftung“?
- „Lernfenster-Vorfälle“ als „harte Bruchlandung“!
- **diese „Vorfälle“ und der Umgang damit erschüttern das Selbstvertrauen der Organisation, „gute Pädagogik“ von „falschen Versprechungen“ unterscheiden zu können**
- „falsche Versprechungen“, also unrealistische und zu teure Angebote, die nicht halten, was sie versprechen, sind auch Teil der unterschweligen Vorbehalte gegen die aktuellen Angebote der Stiftung

# Haasenburg/Brandenburg (2010-2013)

- Leittheorie des pädagogischen Konzepts galt das Programm einer lerntheoretisch begründeten Verhaltensmodifikation. Kernelemente waren konsequente und kontingente, durch ein Stufenkonzept, ein Ampelmodell und ein Verstärkersystem untersetzte Interventionen. Dazu kam ein „intensives Beziehungsangebot zum zielgerichteten Vertrauensaufbau“
- „Ständige Intervention bei Fehlverhalten“ fordert die pädagogische Fachkraft in ihrer Konsequenzfähigkeit und in ihrer „permanenten Modellwirkung“. Wiederholt wurden „verbindliches Auftreten“ und Grenzen setzen als erstrangige Pädagogenpflichten akzentuiert.
- Als Preis für eine „Bewährungsaufstiegs-Pädagogik“ muss in Rechnung gestellt werden, dass schematische Kontrolle und Konditionierung mit der Gefahr äußerlicher Anpassung ohne innere Beteiligung einhergehen.

## **Aussagen ehemaliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben Hinweise:**

- dass es bei Fixierungen und andere Begrenzungen zu Verletzungen Jugendlicher gekommen ist.
- Fixierungen und andere Begrenzungen von Mitarbeiter/-innen provoziert wurden, in einem Fall sogar auf Anweisung einer Führungskraft.
- Jugendliche körperliche Zwangsmaßnahmen provozieren würden bzw. mit einer Art „Spiel mit den Grenzen“ Personal binden und selbst Macht ausüben.
- es vereinzelt auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gab, die augenscheinlich gerne an körperlichen Zwangsmaßnahmen gegenüber Jugendlichen mitgewirkt hätten.

(Bericht und Empfehlungen der unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Einrichtungen der Haasenburg GmbH)

# Friesenhof/SH (2010-2015)

- aus einem „schlichten“ Schleswig-Holsteinischen Kleinstheim für 12 „normale“ Kinder wird ein differenziertes Jugendhilfesystem für über 60 „schwierige“ Mädchen geschaffen ...
- ... und aus einem Kleinstheim mit 4 Mitarbeitenden ein erfolgreiches Unternehmen mit fast 60 Mitarbeitenden;
- angeboten wird, was der Markt nachfragt: Plätze für „schwierige Mädchen“,
- kopiert wird ein erfolgreiches Geschäftsmodell: das „Erziehungscamp“ von Lothar Kannenberg

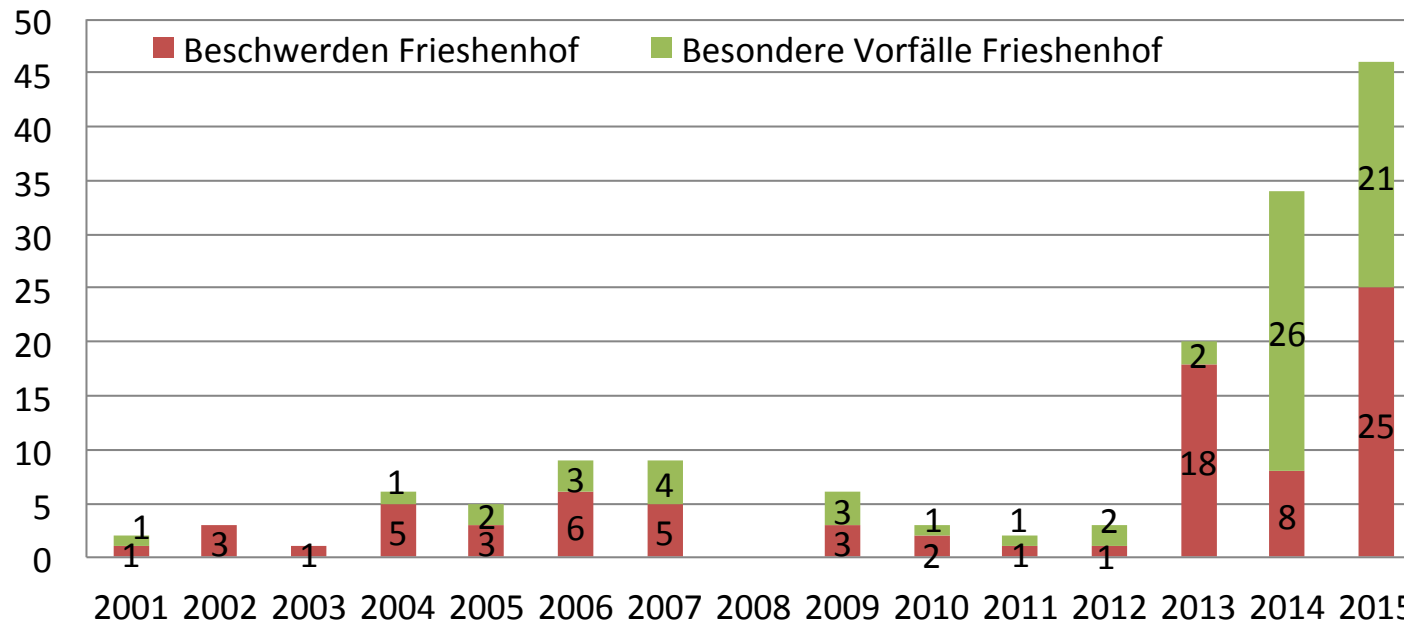
# chronologische Rekonstruktion aus den Akten der Heimaufsicht

Zeitraum	Entwicklungsphase
1983 –Sept. 1999	Vorgeschichte
Okt. 1999 – April 2003	Übernahme der Trägerschaft durch B. J. und 1. Expansion
April 2003 – März 2005	1. Beschwerdewelle: Nachbarn, Polizei, ehem. Mitarbeitende ...
Juni 2005 –Dez. 2008	2. Expansion: Mädchencamp Nanna, SBW in Heide, Elbenhof, Tellingstedt; Eintragung als GmbH
Jan 2009 – April 2011	2. Beschwerdewelle: plus Jugendämter und Bewohnerinnen
Aug. 2011 – Mitte 2013	Das 2. Camp wird eröffnet und die Beschwerden gehen weiter
Okt. 2013 – März 2014	Wachsender Druck durch Beschwerden von Insidern und von Bewohnerinnen
April 2014 – Jan. 2015	Erste Teileinrichtungen wg. Personalmangel geschlossen – Beschwerden nehmen weiter zu
Jan. 2015	„Das Fass läuft über“ – die Auflagenverfügung wird vorbereitet
Feb. 2015 – April 2015	Von der Auflagenverfügung zur Vereinbarung
Mai 2015 – Juni 2015	Von der Vereinbarung zur Insolvenz: der Friesenhof wird zum öffentlichen Skandal



# Kontakte zur Heimaufsicht - Anlässe

- neben regelmäßigen und meist angemeldeten Besuchen ...
- ... sind Beschwerden von außen sowie die Meldung besonderer Vorkommnisse durch den Träger Anlässe für Kontakte zur Heimaufsicht



- nach einem ersten Höhepunkt 2004 – 2007 kommt eine deutlich ruhigere Phase 2008 – 2012
- **ab 2013 steigen diese besonderen Anlässe explosionsartig an.**

# Fazit: Die Niederlage der Heimaufsicht?

- Die skizzierte Dynamik wachsender Anforderungen bei gleichzeitiger Konfrontation mit Wirkungslosigkeit machen die Heftigkeit der Aktion „Auflagenverfügung“ verständlich und gleichzeitig warum diese so bitter scheitern musste:
- Im Selbstverständnis der Trägerin B. Janssen sollte ihr also ein erfolgreiches Produkt „kaputt gemacht“ werden, die unternehmerische Existenz zerstört
- dagegen lässt sie ihren Anwalt alle denkbaren „Geschütze auffahren“ und gewinnt auch im ersten Anlauf: Aus der Auflagenverfügung wird eine weitgehend unverbindliche Vereinbarung (unterzeichnet am 9.4. (Land) und 15.4.2015 (Janssen))

**(2) Die Schwelle für Entzug einer BE:  
§ 1631 (2) BGB, nicht § 1666 BGB?**

**Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

**§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge**

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

**(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.**

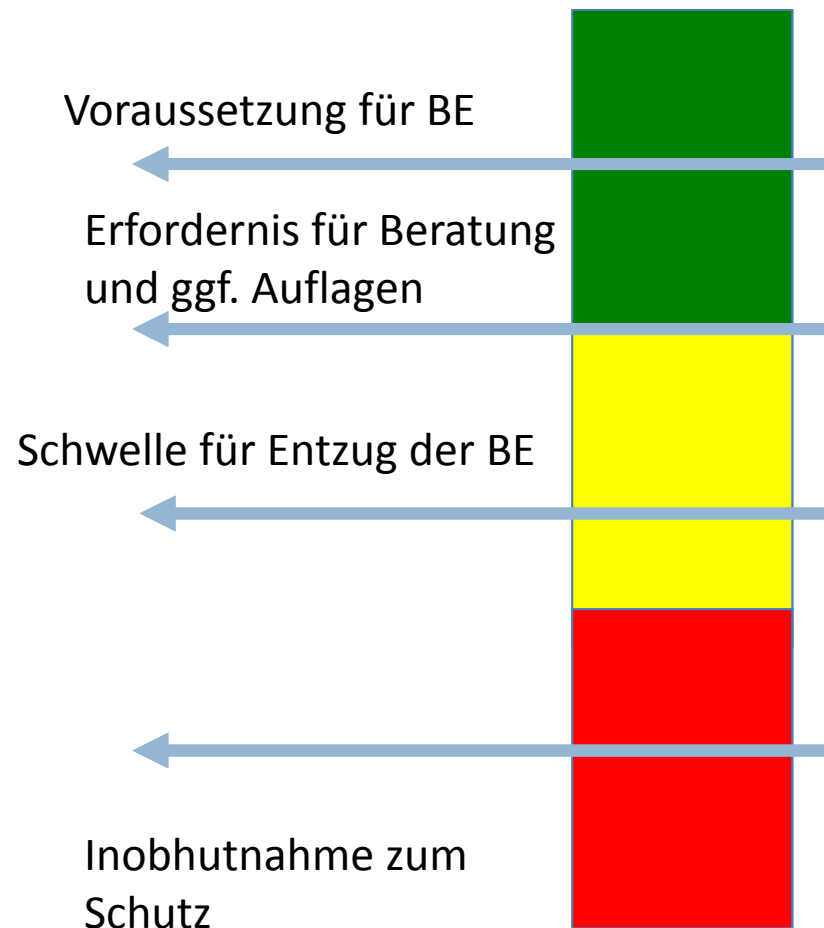
(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

## **(1) Was läuft falsch in „der“ Heimerziehung**

- instrumentelles Verständnis von Erziehung und Pädagogik: Verhaltensänderungen sollen „gemacht“ werden,
- Überforderung der handelnden Personen
- strukturelles und habituelles Geringschätzen von Reflexion
  
- *Erwartungsdruck der Jugendämter nach Plätzen für die, die keiner will*
- *Schlechte Vorbereitung und Begleitung „schwieriger Fälle“ durch die Hilfeplanung der Jugendämter*
  
- **Ökonomische Verlockungen und ökonomischer Druck, Plätze für „Schwierige“ anzubieten**

## (2) Was muss beaufsichtigt werden? Erlaubnisvoraussetzungen und Eingriffsschwellen

- **„Wohl gewährleistet“**  
analog Voraussetzungen für Eignung und Notwendigkeit einer Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII
- **„Wohl nicht gewährleistet“**  
analog zur Anspruchsnorm des § 27 SGB VIII
- **„Entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“**  
Verbotnorm im § 1631 (2)
- **„Wohl gefährdet“** – schwächer als Eingriffsnorm des § 1666 BGB, da Einrichtung nicht Privileg des Elternrecht aus Art. 6 (vgl. Mörsberger in Wiesner 2015, S. 965/966)



# Kriterien für Entzug/Widerruf einer BE erarbeiten, erproben und evaluieren

Aus dem Verbot „entwürdigender Erziehungsmaßnahmen“ im BGB § 1631 (2) sind konkrete Kriterien für die Erteilung und ggf. Auflagen zu und Entzug einer BE zu erarbeiten ...

- **no go´s (z.B.):**
  - körperlicher Zwang (z.B. auf dem Boden liegend festhalten etc.)
  - laute verbale Konfrontation
  - respektlose Benennungen (z.B. Du Schlampe)
  - ...
- **Bedingungen (z.B.):**
  - bei jeder Zwangsanwendung grundsätzlich mind. zu Zweit (vier Augen)
  - gute Dokumentation, einschließlich Sicht des betroffenen jungen Menschen+
  - eingehende Reflexion im Team und mit Leitung
  - Zusammenfassende Mitteilung einschl. Reflexionsergebnis an Heimaufsicht
  - ...

.... und in geeigneter Form in der Fachszene der Einrichtungen, Jugendämter und Mitarbeitenden Erfahrungen mit Umsetzung und Kontrolle thematisieren (Fachtage, Fortbildungen etc., um Kriterien und Umsetzung weiterzuentwickeln.

**Im Prozess der Erlaubniserteilung und Heimberatung müssen solche anerkannten Grundsätze gerade in der Anfangs- und Aufbauzeit eines Trägers sehr deutlich und bestimmt vertreten, kontrolliert und durchgesetzt werden. Die Beispiele Lernfenster, Haasenburg und Friesenhof zeigen nämlich auch, dass später dieser Zugang zur Qualität päd. Arbeit kaum noch zurückzugewinnen ist.**

# Hinweise und Empfehlungen für die Heimaufsicht in SH

- Überarbeitung der Aktenführung zu einem strukturierten und reflexiven Dokumentationssystem
- Entwicklung und Einführung „kollegialer Beratungen“ über Prozesse und Dynamiken der Einrichtungsentwicklung und ihrer Begleitung durch Beratung und Aufsicht
- fach-methodisch und rechtlich qualifizierte Handlungskonzepte erarbeiten und erproben für:
  - Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis (BE)
  - Bearbeitung „besonderer Vorkommnisse“
  - Beratung von Trägern mit „Problemen“
  - Erteilen von Auflagen
  - Entzug der BE und Schließung von Einrichtungen
- **anerkannte pädagogischen Grundsätzen der Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen, insbesondere für junge Menschen mit „intensivem Betreuungsbedarf“ mit Fachverbänden und örtlich Jugendämtern entwickeln und vereinbaren**
- **regelmäßiger trägerübergreifender Austausch mit den Fachverbänden und den örtlichen Jugendämtern über die Erfahrungen und Befunde der Heimaufsicht in Schleswig Holstein**
- grundsätzlich die personelle Ausstattung und die strukturelle Aufstellung der „Heimaufsicht“ im LJA-SH für diese entwickelte Qualität der Aufgabenwahrnehmung überprüfen und ggf. anpassen

### **(3) Was ist erforderlich, damit der Schutz in Einrichtungen gelingt?**

- (1) Eine komplexe Idee, was positiv für den Schutz guter Entwicklungsförderung verletzter Kinder notwendig ist (z.B.: *anerkannte Grundsätze guter Pädagogik*)
- (2) Differenzierte Zugänge zur Praxis der Förderung und Erziehung von Kindern (in geeigneter Weise mit Kinder/Jugendlichen und Mitarbeitenden sprechen und in Schlüsselsituationen beobachten)
- (3) Vertiefte Einblicke in die konzeptionelle, personelle und ökonomische Entwicklungsdynamik einer Einrichtung = die organisationale Dimension
- (4) Eine Dokumentation, die verschiedene Perspektiven zu einem „Gesamtbild“ zusammenführt